

Maßnahmen zur Sicherstellung des Parlaments- und Dienstbetriebes in der Bremischen Bürgerschaft im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)

vom 7. Oktober 2020, aktualisiert am 24. Januar 2022

Auf der Grundlage des Hausrechts des Präsidenten gemäß Art. 92 Abs. 2 und Abs. 3 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft und § 15 der Hausordnung der Bremischen Bürgerschaft vom 07.10.2020 sowie der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht werden folgende die allgemeine Hausordnung ergänzende

Anordnungen und Dienstanweisung

getroffen:

§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Personen, die sich in einem dem Hausrecht des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft unterstehenden Gebäude, Gebäudeteil gemäß § 1 der Hausordnung der Bremischen Bürgerschaft (zur besseren Lesbarkeit im folgenden Landtagsgebäude genannt) aufhalten.

§ 2 Zugang zu den Landtagsgebäuden

(1) Die Innenräume der Landtagsgebäude dürfen grundsätzlich nur von Personen betreten werden, die über einen der folgenden Nachweise verfügen:

- Nachweis einer vollständigen Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff. Der abschließende Impftermin muss mindestens 15 Tage zurück liegen.
- Nachweis einer Genesung von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Das Datum der Abnahme des positiven Tests muss mindestens 28 Tage und darf höchstens 90 Tage zurückliegen.

- Schülerinnen und Schüler dürfen die Gebäude der Bremischen Bürgerschaft nach Vorlage einer entsprechenden Schulbescheinigung im Sinne der bremischen Corona-Verordnung betreten.

(2) Abgeordnete, Deputierte, Mitglieder des Senats sowie Mitarbeiter:innen der Bremischen Bürgerschaft, der Fraktionen, der Behörden und Mitarbeiter:innen der Presse, die sich mit einem gültigen Presseausweis legitimieren können, dürfen die Innenräume der Landtagsgebäude darüber hinaus auch dann betreten, wenn sie anstelle eines Impf- oder Genesenennachweises einen Nachweis über einen negativen Covid19-Test erbringen.

(3) Besuchende müssen ab Erreichen der Warnstufe 4 gemäß § 1 der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 neben dem Impf- oder Genesenen-Nachweis einen Nachweis über einen negativen COVID-19-Test erbringen. Das Erfordernis der Vorlage eines aktuellen COVID 19-Tests entfällt bei 3-fach geimpften (geboosterten) und genesenen Personen, deren Genesung nicht länger als 90 Tage her ist sowie bei vollständig (erst-)geimpften Personen, deren letzte Impfung nicht älter als 90 Tage ist und mindestens 15 Tage her ist. Auch diese Ausnahmen müssen durch entsprechende Dokumentationen nachgewiesen werden.

(4) Zu Beginn eines jeden Plenarsitzungstages müssen ab Erreichen der Warnstufe 4 gemäß § 1 der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 alle Personen beim Betreten der Bremischen Bürgerschaft einen Nachweis über einen negativen Corona-Test erbringen. Eine Ausnahme von der Testpflicht gilt für dreifach geimpfte (geboosterte) Personen und Mitarbeitende, die über eine vollständige Impfung oder einen Genesungsstatus verfügen. Für die Personen, die von der Testpflicht ausgenommen sind, gilt eine ausdrückliche Testempfehlung.

(5) Die jeweiligen erforderlichen Nachweise müssen vor, bzw. beim Betreten des Gebäudes erbracht werden.

1. Geimpfte müssen eine der folgenden Bescheinigungen vorlegen:

- einen internationalen Impfausweis (gelbes Heft) „Internationale Bescheinigung über Impfungen und Impfbuch“,

- weitere offiziell ausgestellte Impfbücher/Impfpässe/Impfausweise,
- eine Impfbescheinigung, die ihnen im Impfzentrum bzw. von der impfenden Stelle ausgestellt wurde (loses Blatt),
- einen digitalen Impfausweis (über Corona-Warn-App bzw. CovPass-App).

2. Genesene müssen den PCR-Befund einer der folgenden Stellen nachweisen:

- eines Labors,
- einer Ärztin / eines Arztes,
- einer Teststelle / eines Testzentrums,
- eine Absonderungsbescheinigung oder anderweitige Bescheinigung einer Behörde.

Bei allen Genesenen-Nachweisen muss es sich um einen **PCR-Befund** handeln.

3. Mitarbeitenden, Abgeordneten, Deputierten, Mitarbeitenden der Fraktionen, Mitgliedern des Senats sowie Staatsräten und Staatsrätinnen, die vollständig gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft oder von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesen sind, wird zum Zwecke des vereinfachten Zutritts zu den Landtagsgebäuden das Angebot unterbreitet, sich einmalig unter Vorlage des Nachweises in eine Liste beim Aufsichtsdienst eintragen zu lassen. Erfasst werden die jeweiligen Daten der einzelnen Impfungen. Bei Genesenen wird auch der Zeitpunkt der Abnahme des positiven Tests erfasst. Er muss mindestens 28 und höchstens 90 Tage zurück liegen. Der erneute Nachweis über eine Impfung oder Genesung ist dann beim zukünftigen Betreten der Landtagsgebäude nicht erforderlich. Das Eintragen in die Liste erfolgt freiwillig. Mitarbeitende, Abgeordnete, Deputierte, Mitarbeitende der Fraktionen, Mitglieder des Senats sowie Staatsräte und Staatsrätinnen, die sich nicht in die Liste eintragen lassen wollen, müssen bei jedem Betreten der Landtagsgebäude einen erneuten Nachweis gemäß Absatz 1 erbringen. Anderen Personen, als denen der genannten Personengruppen, ist eine Eintragung in die Liste nicht möglich. Sie haben bei jedem Zutritt einen Nachweis gemäß Absatz 1 zu erbringen.

4. Anerkannt werden folgende Corona-Test-Zertifikate:

- Nachweis über einen negativen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist oder
- Nachweis eines Arbeitgebers über einen Antigen-Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden ist oder

- Nachweis eines Testcenters über einen Antigen-Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden ist.

Alternativ kann ein Antigen-Schnelltest unter der Kontrolle des Aufsichtsdienstes erfolgen. Der Test muss täglich beim erstmaligen Betreten des Gebäudes durchgeführt werden. Die dafür notwendigen Tests werden von der Bremischen Bürgerschaft kostenlos zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Tests werden darüber hinaus unabhängig vom Impf- oder Genesungsstatus an Abgeordnete sowie Mitarbeitende der Bremischen Bürgerschaft und Fraktionen ausgegeben.

(6) Alle Personen, die die Landtagsgebäude betreten, mit Ausnahme der Mitarbeitenden, Abgeordneten und Mitglieder des Senats, müssen folgende Kontaktdaten hinterlegen:

- Name, Vorname
- Telefonnummer oder E-Mail-Adresse
- Datum
- Uhrzeit des Aufenthaltes
- Raumnummer
- Veranstaltung oder Sitzung, an der teilgenommen wird
- Unterschrift

Zur Vereinfachung ist es in beherrschbaren Ausnahmefällen (wie beispielsweise bei Fraktionssitzungen) möglich, im Anschluss an die Sitzung oder Veranstaltung eine vollständige Teilnehmendenliste (Raumnummer, Datum, Uhrzeit und Bezeichnung der Veranstaltung sowie Angabe aller Teilnehmenden) beim Aufsichtsdienst abzugeben. In diesen Fällen ist das Betreten der Landtagsgebäude nach der 3-G-Kontrolle mit dem Hinweis auf die Sitzung oder Veranstaltung möglich.

(7) Die Kontaktdatenerfassung dient ausschließlich der Infektionskettenverfolgung durch das Gesundheitsamt. Die erhobenen Daten werden für einen Zeitraum von vier Wochen aufbewahrt und anschließend gelöscht. Während der Aufbewahrungsfrist werden die Daten vor der Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte geschützt. Vor jeder Veranstaltung und Sitzung soll auf die Möglichkeit hingewiesen werden, das Formular

zur Kontaktdatenerfassung (Anwesenheitskarte) über die Internetseite der Bremischen Bürgerschaft im Vorfeld auszufüllen und auszudrucken.

§ 3 Ausschusssitzungen

Der Vorstand der Bremischen Bürgerschaft empfiehlt allen Ausschussvorsitzenden, soweit nicht Gründe vorliegen, die für eine Präsenzsitzung sprechen, die Sitzungen per Videokonferenz abzuhalten. Die Ausschüsse entscheiden letztlich in eigener Zuständigkeit. Soll eine Ausschusssitzung in Präsenz stattfinden, ist dies mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin festzulegen. In diesem Fall sind alle Teilnehmer:innen der Sitzung in der Regel rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass sich auch die Geimpften und Genesenen vor Betreten des Hauses getestet haben müssen. Für die Besucher:innen wird dies auf der Homepage der Bremischen Bürgerschaft bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für Deputationssitzungen, die in Räumen der Bremischen Bürgerschaft stattfinden.

§ 4 Mobiles Arbeiten

Entsprechend des Beschlusses der MPK vom 18. November 2021 werden alle Mitarbeitenden der Bremischen Bürgerschaft aufgefordert, soweit wie möglich, die Arbeit von zu Hause aus in der Form des mobilen Arbeitens zu erbringen. Dienstliche Besprechungen sind, soweit zwingende Gründe nicht für eine Präsenzsitzung sprechen, per Videokonferenz abzuhalten.

§ 5 Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Ab Erreichen der Warnstufe 1 gemäß Coronaverordnung müssen alle Personen in den Landtagsgebäuden eine FFP 2-Maske oder eine medizinische Maske tragen. Ab der Warnstufe 4 gilt in allen Gebäuden der Bremischen Bürgerschaft die uneingeschränkte Verpflichtung zum Tragen einer FFP 2-Maske. Dies gilt auch für die Sitzungs- und Plenarräume mit Ausnahme der Redner:innen im Plenarsaal am Rednerpult oder an den Saalmikrofonen sowie des Präsidiums, das mit nur 2 Plätzen besetzt ist. Beim Essen und Trinken dürfen die Masken ebenfalls abgenommen werden.

(2) Die Mund-Nasen-Bedeckung darf zeitweilig abgelegt werden, soweit

- und solange es zu Identifikationszwecken erforderlich ist oder
- es notwendig ist, um sich einer hörgeschädigten Person verständlich zu machen oder
- sonstige zwingende Gründe (wie etwa die Gelegenheit eines Interviews) dies erfordern und ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.

(3) Befreit vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
- Personen, die mittels eines ärztlichen Attests oder durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Aus dem ärztlichen Attest muss sich ergeben, warum das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist und auf welche Art und Weise sich der Gesundheitszustand durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erheblich verschlechtert. Das ärztliche Attest ist auf Verlangen vorzulegen. Der von der Tragepflicht befreite Personenkreis hat anstelle einer Mund-Nasen-Bedeckung ein Gesichtsvisier, wie es im medizinischen Bereich eingesetzt wird, das Mund und Nase bedeckt (sogenanntes Face-Shield), zu tragen. Die Bürgerschaftskanzlei stellt für die betroffenen Personen Gesichtsvisiere zur Verfügung. Personen, die aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen vom Tragen einer Maske befreit sind, sind verpflichtet, vor dem Betreten der Bremischen Bürgerschaft einen negativen Corona-Test vorzuweisen.

(4) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung am Arbeitsplatz richtet sich nach dem Schutz- und Hygienekonzept.

§ 6 Verhalten in den Gebäuden

(1) Beim Vorliegen der Warnstufen 0 gemäß Coronaverordnung wird das Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch empfohlen. Im Übrigen

werden die Einhaltung hinreichender Hygienemaßnahmen und das Belüften geschlossener Räume empfohlen

(2) Ab Erreichen der Warnstufe 1 gemäß Coronaverordnung ist, soweit möglich, in jeder Situation ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch einzuhalten. Personen, die von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, befreit sind, haben zwingend einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern nicht bauliche oder technische Maßnahmen den Schutz vor Infektionen gewährleisten.

(3) Die Aufzugsanlagen dürfen jeweils nur von maximal 2 Personen genutzt werden, wobei körperlich beeinträchtigten Personen Vorrang einzuräumen ist.

§ 7 Zusätzliche Maßnahmen

(1) Ab Erreichen der Warnstufe 1 werden zusätzlich in allen Sitzungsräumen und im Plenarsaal die Hygieneabtrennungen wieder aufgebaut. Im Festsaal ist bei der Bestuhlung auf ausreichende Abstände zu achten.

(2) Ab Erreichen der Warnstufe 4 werden im Festsaal keine Stehtische aufgestellt. Abgeordnetengespräche mit Besuchergruppen finden nicht statt.

§ 8 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen wird angeordnet. Nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Niesen und Sprechen entstehen. Dabei ist die Wahrscheinlichkeit, sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren im geschlossenen Raum erheblich höher, als eine Übertragung im Freien. Dies resultiert daraus, dass sich Aerosolpartikel in geschlossenen Räumen – abhängig von Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Belüftung – bis zu mehreren Stunden „in der Luft“ stehenbleiben und von anderen Personen eingeatmet werden können. In Anbetracht aktuell hoher Infektionszahlen sind deshalb - insbesondere in geschlossenen Räumen in denen sich eine Vielzahl von Personen aufhalten - neben dem allgemeinen Abstandsgebot weitere Maßnahmen erforderlich, um Ansteckungsrisiken zu minimieren. Dazu gehört auch das Tragen einer Mund-Nasen-

Bedeckung, durch die andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, geschützt werden. Die sofortige Vollziehbarkeit der Anordnungen dient daher vorrangig dem Infektions- bzw. Gesundheitsschutz der Personen die sich in der Bürgerschaft aufhalten und damit dem Interesse an der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Parlamentsbetriebs. Dabei gilt es zu beachten, dass sich regelmäßig im Rahmen von Plenar-, Ausschuss- und Deputationssitzungen eine Vielzahl von Personen in den Landtagsgebäuden aufhalten und insbesondere im Bewegungs- und Begegnungsverkehr in den Sitzungsräumen und Verkehrsflächen der Mindestabstand nicht immer eingehalten werden kann. Daher müssen alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Verminderung des Infektionsrisikos so schnell wie möglich getroffen werden. Diese Maßnahmen werden regelmäßig auf ihre Notwendigkeit hin überprüft. Dem trägt die Befristung dieser Anordnungen Rechnung.

Das Infektionsgeschehen nimmt aufgrund der neuen Omikron-Variante täglich in Bremen und Bremerhaven erheblich zu. Zur Verhinderung bzw. Eindämmung eines Infektionsgeschehens in der Bremischen Bürgerschaft gelten nach Abwägung der derzeitigen und in naher Zukunft zu erwartenden Verschärfung der Lage in allen Gebäuden der Bremischen Bürgerschaft und der von der Bremischen Bürgerschaft genutzten Gebäuden ab sofort die in dieser Anordnung und Dienstanweisungen aufgeführten Regelungen.

§ 9 Sonstiges

(1) Gegen eine Person, die gegen diese Anordnungen verstößt, kann vorbehaltlich des § 112 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Geldbuße verhängt werden. Für die Geldbuße sieht das Gesetz (§ 112 Absatz 2 OWiG) eine Höhe von bis zu 5.000 Euro vor.

(2) Auf der Grundlage des Hausrechts des Präsidenten kann eine Person, die gegen diese Anordnung verstößt, auch aus den Landtagsgebäuden verwiesen und sofern erforderlich ein Hausverbot verhängt werden.

§ 10 In- und Außerkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 24.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 14.03.2022 außer Kraft.

Bremen, den 24.01.2022



Präsident der Bremischen Bürgerschaft

Frank Imhoff